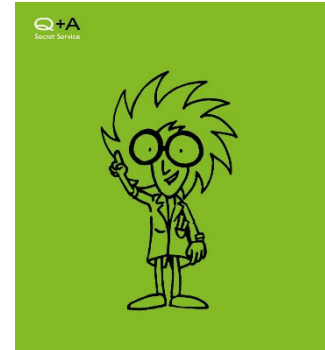


VORTRAG CORONA – HILFSPAKET ÖSTERREICH

Stand: 26.6.2020

Übersicht Fördermöglichkeiten:

1. Corona Kurzarbeit
2. Härtefallfonds
3. Corona Hilfsfonds
4. Fixkostenzuschuss
5. COVIS19 Start-UP Hilfsfonds
6. Sonstige Erleichterungen
7. Anlaufstellen für Unterstützung
8. Neustartbonus
9. Lehrlingspaket
10. Umsatzsteuersenkung
11. Gesetzesänderungen in Umsetzung



1. Corona Kurzarbeit

Corona-Kurzarbeit ermöglicht die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit (bis auf 10 Prozent im Durchschnitt über den Gesamtzeitraum) und des Arbeitsentgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Sie hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär für die Unternehmen zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

Netto-Entgelt-Garantie:

Jeweils unabhängig von der Arbeitszeit während der Corona-Kurzarbeit erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgendes Entgelt:

- bei monatlichem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit unter 1.700 Euro 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts;
- bei Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro 85%;
- bei Bruttoentgelt über 2.685 Euro 80% (auch über der Höchstbeitragsgrundlage!).
- Lehrlinge erhalten 100% des bisherigen Nettoentgelts

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber in etwa die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben. Das gilt für Bruttoeinkommen bis 5.370 Euro (Höchstbeitragsgrundlage). Kein Ersatz gebührt für Einkommensteile darüber.

Die AMS-Bewilligungsbestätigung der Kurzarbeit wird von den Banken als Sicherheit für Betriebsmittelkredite akzeptiert. Die Tilgung erfolgt dann aus der vom AMS bezahlten Kurzarbeitsentschädigung.



- wko.at/service/corona-kurzarbeit

Ausführliche Info-Seite zur Kurzarbeit des BMAFJ:

- bmafj.gv.at/Kurzarbeit-Infoseite

2. Härtefallfonds

Anspruch auf die Unterstützung haben Ein-Personen-Unternehmen (darunter fallen auch selbständige Pflegerinnen und Pfleger), Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige und freie Dienstnehmer. Dies gilt auch dann, wenn sie eine Eigen- oder Witwenpension beziehen. Für Non-Profit Organisationen, landwirtschaftliche Betriebe und Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen (Privatzimmervermieter), die durch die Corona-Krise betroffen sind, wurden eigenständige Hilfsmaßnahmen geschaffen. Dadurch sollen durch die Krise ausgelöste Härtefälle rasch abgefedert werden.

Die Unterstützung ist in zwei Phasen gegliedert:

Auszahlungsphase 1 (beendet)

In Phase 1 konnte bis 17.4.2020 online eine erste Unterstützung in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Die Abwicklung erfolgt über die Wirtschaftskammer Österreich auf deren Webseite wko.at.

Auszahlungsphase 2

Ansuchen für die Auszahlungsphase 2 können ab 20.04.2020 bei der Wirtschaftskammer Österreich online eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt können für die Auszahlungsphase 1 keine Ansuchen mehr gestellt werden. Für die Förderwerber entsteht dadurch kein Nachteil. Die Auszahlungsphase 2 erfasst ebenfalls den Zeitraum ab 16. März 2020 und die Zuschüsse aus der Phase 1 werden bis zu einem Zahlungsbetrag von 500 Euro in der Auszahlungsphase 2 gegengerechnet.

Die Unterstützung können Unternehmen, die durch COVID-19 innerhalb des Zeitraumes von 16.3. bis 15.12.2020 wirtschaftlich signifikant bedroht sind, beantragen. Die Antragstellung erfolgt jeweils gesondert für einen Betrachtungszeitraum. Es gibt **neun Betrachtungszeiträume**:

- Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
- Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
- Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
- Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020
- Betrachtungszeitraum 7: 16.9.2020 bis 15.10.2020
- Betrachtungszeitraum 8: 16.10.2020 bis 15.11.2020
- Betrachtungszeitraum 9: 16.11.2020 bis 15.12.2020



Von diesen neun Betrachtungszeiträumen kann die Förderung für maximal sechs Betrachtungszeiträume, die zeitlich nicht zusammenhängen müssen, beantragt werden.

Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei muss jeweils bestätigt werden, dass der Antragsteller durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedroht ist. Das ist der Fall, wenn im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% eingetreten ist, die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden konnten oder wenn (zumindest überwiegend) ein Betretungsverbot bestanden hat.

Die Förderung besteht in einer Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs sowie eines Comeback-Bonus.

Das maximale Ausmaß der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs pro Betrachtungszeitraum beträgt 2.000 € (daher insgesamt maximal 12.000 €), mindestens jedoch 500 €, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bei Nebeneinkünften über 2.000 € wird der Nettoeinkommensentgang nicht ersetzt.

Die Bemessungsgrundlage für die im konkreten Fall zustehende Förderung besteht im Nettoeinkommensverlust, der im jeweiligen Betrachtungszeitraum gegenüber einem monatlichen Vergleichszeitraum aus einem Vorjahr eingetreten ist. Diese Art der Berechnung basiert auf einem Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr. Daneben gibt es auch eine pauschale Förderung bei Verlusten im maßgebenden Einkommenssteuerbescheid und eine Mindestförderung.

Allfällige Nebeneinkünfte werden berücksichtigt. Eine Förderung aus der Auszahlungsphase 1 sowie aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds werden grundsätzlich angerechnet. Der Fixkostenzuschuss kann zusätzlich zum Härtefallfonds bezogen werden und verringert die Zahlungen aus dem Härtefallfonds nicht.

Neben der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs wird zusätzlich ein Comeback-Bonus pro Betrachtungszeitraum in Höhe von 500 € gewährt (daher insgesamt maximaler Comeback-Bonus 3.000 €).

Die maximale Gesamtförderung (Nettoeinkommensentgang und Comeback-Bonus) beträgt somit 15.000 €.

Förderung des Nettoeinkommensentgangs auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides:

Die maßgebenden Daten werden im Interesse einer einfachen Abwicklung aus dem Einkommensteuerbescheid für das jüngste Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 abgeleitet. Der Bescheid muss positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb ausweisen. Nur die berechnungsrelevanten Daten aus dem Bescheid werden der WKÖ datenschutzkonform übermittelt, nicht der gesamte Bescheid. Alternativ kann beantragt werden, dass die Daten aus dem Durchschnitt der drei letzten Steuerbescheide herangezogen werden (insbesondere um Karenzzeiten abzufedern). Die durch Corona-Krise verminderten oder gänzlich weggefallenen Erlöse sind für den jeweiligen Betrachtungszeitraum vom Förderwerber selbst anzugeben. Daraus und aus den Daten, die aus dem Bescheid/den Bescheiden abgeleitet werden, wird der Nettoeinkommensverlust ermittelt, der die Bemessungsgrundlage für die Förderung darstellt.

Der Förderungssatz beträgt 80% der Bemessungsgrundlage, bei Geringverdienern 90%.



Pauschale Förderung und Mindestförderung des Nettoeinkommensentgangs:

Sie beträgt 500 € und kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

1. Der maßgebende Bescheid weist einen Verlust aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb aus bzw. im Rahmen des Drei-Jahres-Durchschnittes ergibt sich ein Verlust.
2. Das Nettoeinkommen des monatlichen Betrachtungszeitraumes ist – trotz Umsatzeinbruchs - höher als das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes.
3. Für den Zeitraum 2015 bis 2019 liegt kein Einkommensteuerbescheid vor und es besteht unbeschränkte Steuerpflicht.
4. Betriebseröffnung oder –übernahme zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020.
5. Betriebseröffnung oder –übernahme im Jahr 2018 oder 2019, sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt.
6. Die Berechnung auf Basis eines Bescheids mit positiven Einkünften oder im Rahmen der 3-Jahres-Betrachtung ergibt einen Förderbetrag von weniger als 500 €.

Anrechnung eines Einkommens aus Nebeneinkünften und einer Förderung aus der Auszahlungsphase 1 sowie aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds bei der Ermittlung des Nettoeinkommensentgangs.

Der errechnete oder pauschale Förderungsbetrag oder der Mindestförderungsbetrag kann sich durch die Berücksichtigung von Nebeneinkünften oder Versicherungsleistungen zur Abdeckung von Covid-19-Folgen vermindern oder entfallen.

Gegebenenfalls erfolgt eine Anrechnung der Förderung aus der Auszahlungsphase 1 sowie aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds. Durch diese Anrechnung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter 500 € sinken.

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden Förderungswerber pauschal mit EUR 500 für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt.

Gleiches gilt für Unternehmer, Diese Regelung wird auch auf Jungunternehmer ausgedehnt, die in den Jahre 2018 oder 2019 den Betrieb eröffnet oder übernommen haben, wenn ein Einkommensteuerbescheid für 2018 oder 2019 nicht vorhanden ist. Jungunternehmer mit Gewinnen haben selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit bis zu 2.000 Euro pro Monat zu erhalten.

Wer einen monatlichen Verdienst unter der Ausgleichszulage (966,65 Euro) hat, bekommt 90% des Verdienstentgangs statt 80% ersetzt. Voraussetzung dafür ist, dass keine zugelassenen weiteren Nebenverdienste bestehen.

Beträgt die Summe aus

- dem Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften,
- den erhaltenen Leistungen aus Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen bzw. künftige der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen

zumindest 2.000 Euro, steht keine Förderung zur Abgeltung des Nettoeinkommensentganges zu.

Eine Förderung aus dem Familienhärtefallfonds ist vom Doppelförderungsverbot ausgenommen und damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefallfonds.

- <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html#Haertefallfonds>

Was können Sie **vorbereiten für den Antrag:**

- ✓ **Erträge/Betriebseinnahmen** (Waren-/Leistungserlöse) des Betrachtungszeitraums (z.B. 16. März bis 15. April)
Es gilt der Zahlungsfluss nach Umsatzsteuer
- ✓ **Nebeneinkünfte** (netto) des Betrachtungszeitraums (z.B. Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung oder unselbständiger Arbeit **nach Steuern**).
- ✓ Persönliche Steuernummer
Sozialversicherungsnummer
KUR oder GLN (Freie Dienstnehmer)
- ✓ Anzahl der Beschäftigte
- ✓ Datum Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit
- ✓ Bankdaten
- ✓ Steuerbescheide für Einkommensteuer und Umsatzsteuer

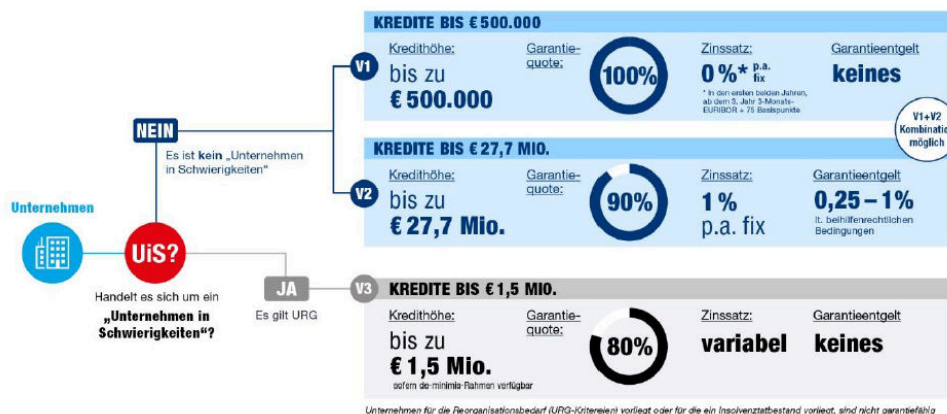
- Das Einkommen (Gewinn bzw. Überschuss) aus Nebeneinkünften (zB Vermietung und Verpachtung) wird bei der Ermittlung des Förderzuschusses angerechnet und kann die Förderhöhe entsprechend reduzieren. Die diesbezügliche Steuerbelastung lt. Bescheid kann davon jedoch in Abzug gebracht werden... der Berechnungsmodus lt. heutiger Information ist jedoch relativ kompliziert.
- Mehr Details finden Sie unter: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>
-

- Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter (Vermietung nur im eigenen Haushalt!) wird über die Agrarmarkt Austria <https://www.ama.at/Allgemein/Presse/Presse-2020/Haertefallfonds-Beantragung-der-Beihilfe-ab-30-Mae> abgewickelt. Die Antragstellung für Non-Profit-Organisationen ist derzeit Gegenstand politischer Verhandlungen

3. Corona-Hilfsfonds

Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben, sollen dadurch unterstützt werden. Darüber hinaus hilft der Corona-Hilfsfonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind. Mit Garantien der Republik und direkten Zuschüssen soll der Liquiditätsbedarf von Unternehmen abgedeckt werden.

Corona Hilfsfonds Überbrückungsgarantien im Überblick





Weiterhin bleibt derzeit Ihre Hausbank für diese Kreditanträge Ihre Anlaufstelle. Diese füllt gemeinsam mit Ihnen den Antrag aus. Je nach Unternehmen wird dieser Antrag dann an

- die Österreichische Kontrollbank (Großunternehmen),
- die AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH (Klein- und Mittelbetriebe) oder an
- die ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (Tourismus-unternehmen)

weitergeleitet.

Je Bank unterschiedlich ist derzeit, ob die Banken individuell ihre jeweiligen spezifischen Insolvenz Kriterien erfüllt sehen wollen oder ob nur geprüft wird, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, bevor Kredite vergeben werden können.

Über diese **drei Förderstellen** werden von der COFAG Kreditgarantien für von Banken an Unternehmen vergebene Kredite ausgestellt. Ein Antrag kann, wie gehabt, seit **08. April 2020** gestellt werden - zur ersten **Auszahlung kommt es bereits seit 15. April 2020.**

Verwendungszweck:

- Mieten
- Leasingentgelte
- einzelne Kreditraten und Zinszahlungen zu den bestehenden Fälligkeiten (nicht jedoch: Vorfälligkeit, Fälligstellung oder endfällige Kredite)
- Löhne und Gehälter
- Lohnnebenkosten
- angemessene Unternehmerentlohnung
- Steuern, Abgaben und Gebühren
- Entgelte für betriebsnotwendige Dienstleistungen und Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit in einem erforderlichen Ausmaß



- Rückzahlung von Anzahlungen
- Versicherungsprämien für betriebsnotwendige Versicherungen

NICHT zulässig ist hingegen ein Kredit für zB Zahlungen wie folgt:

- Rückführung von bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen)
- Investitionen
- Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen(!)
- Aktienrückkäufe
- Boni an Vorstände oder Geschäftsführer(!)

Voraussetzung für eine Garantie mit 100%

Ein Problem für einige Unternehmen könnte das Kriterium sein, dass das Unternehmen vor der Krise (zum 31.12.2019) „gesund“ gewesen sein muss und erst danach aufgrund der aktuellen Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten ist. Es wird die Definition für „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ aus einer EU-Verordnung (AGVO) herangezogen. Die Kriterien für ein **gesundes Unternehmen** sind demnach:

1. GmbH: Es ist nicht mehr als die Hälfte des Stammkapitals durch Verluste verbraucht.
2. Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft: Es ist nicht mehr als die Hälfte der fixen Kapitalkonten durch Verluste verbraucht.
3. Die Kriterien für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind nicht erfüllt.
4. Keine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten.

Bei Einzelunternehmen, KMU, die jünger als 3 Jahre sind, und Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird für die Beurteilung, ob ein gesundes Unternehmen vorliegt, nur auf die letzten beiden Voraussetzungen (3. und 4.) abgestellt.

4. Fixkostenzuschuss

Die Richtlinie wurde überarbeitet und es gibt positive Änderungen, aber auch wichtige Unterscheidungspunkte.

Was sind Fixkosten:

- Geschäftsraummieten
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite/ Darlehen
- Finanzierungsanteil von Leasingraten
- Lizenzgebühren
- Zahlungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- NEU: Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, zB Grundsteuer, Wartungsverträge, Umbaukosten iZm COVID-19, Jahresabschluss-, Buchhaltungs-, LV-Kosten, etc. (Einmalzahlungen auch in einem Zeitraum vor Corona müssen durch 12 Monate dividiert/aliquotiert werden).
- NEU: Angemessener Unternehmerlohn – steuerlicher Gewinn der letztveranlagten Vorjahre aliquotiert auf 12 Monate. Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,67, höchstens aber EUR 2.667,67 pro Monat angesetzt werden.
- Personalaufwand, welcher für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen angefallen ist.
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Corona-Maßnahmen mind. 50% des Wertes verlieren.
- NEU: Für Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter EUR 12.000,00 beantragen, können zusätzlich angemessene Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalter bis max. EUR 500,00 beantragt werden.

✔ Auswahl der Betrachtungszeiträume:

Es kann aktuell für 3 zusammenhängende Monate ein Zuschuss beantragt werden, dabei gibt es 2 Varianten, um den Umsatzausfall zu errechnen:

- 1) Gegenüberstellung des 2. Quartals 2020 mit 2. Quartal 2019 (01. April bis 30. Juni).
- 2) Vergleich der genauen Betrachtungszeiträume mit dem gleichen Zeitraum im Vorjahr (2019).
 - (1) Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
 - (2) Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
 - (3) Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
 - (4) Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
 - (5) Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
 - (6) Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020

Es kann zwar aktuell ein Vorschuss auf die Fixkosten ausbezahlt werden, aber zum jetzigen Zeitpunkt muss der Juni bestmöglich geschätzt werden, um den Zuschuss errechnen zu können. Wir empfehlen daher, auf die IST-Werte Juni zu warten.



✔ **Ermittlung des Fixkostenzuschusses:**

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens. Wenn der Fixkostenzuschuss insgesamt mindestens (**NEU!**) **500,-- Euro** übersteigt, dann gilt:

- (1) Umsatzausfall von 40 bis 60% - 25% der Fixkosten,
- (2) Umsatzausfall von 60 bis 80% - 50% der Fixkosten bzw.
- (3) Umsatzausfall von 80 bis 100% - 75% der Fixkosten.

Der Fixkostenzuschuss ist um Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Schaden geleistet werden, zu vermindern. Dies gilt auch für Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz. Zahlungen im Zusammenhang mit **Kurzarbeit sind nicht in Abzug** zu bringen. **Ausgenommen von der Gegenrechnung sind ebenfalls Zahlungen aus dem Härtefallfonds (NEU!).**

✔ **Auszahlung**

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses muss spätestens bis 31.03.2021 beantragt werden. Die Auszahlung kann in 3 Tranchen beantragt werden

- (1) Erste Tranche (Antrag seit 20.5. möglich) umfasst höchstens 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses (ohne Wertverlust saisonaler Ware und ohne Steuerberatungskosten) – **aufgrund einer bestmöglichen Schätzung.**
- (2) Zweite Tranche (Antrag ab 19.8.) umfasst weitere 25% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses **aufgrund einer bestmöglichen Schätzung** (sollten zu diesem Zeitpunkt bereits qualifizierte Daten aus der Buchhaltung vorliegen, kann der gesamte Fixkostenzuschuss geltend gemacht werden!).
- (3) Dritte Tranche (Antrag ab 19.11.) nochmals 25% bzw. **inhaltliche Korrektur aufgrund der tatsächlichen Werte laut Unterlagen aus der Buchhaltung SOLLTE MÖGLICH SEIN.**

✔ **Antragstellung:**

Eine Antragstellung ist NUR möglich über **FinanzOnline** **Weitere Services** **Sonstige Anträge** **Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten**

Mit einem Antrag wird **Folgendes bestätigt:**

- (4) Unternehmen mit Sitz in Österreich;
- (5) Operative Tätigkeit in Österreich;
- (6) letzten 5 Jahre KEINE Finanzstrafe verhängt;
- (7) am 31.12.2019 nicht in „Schwierigkeiten“;
- (8) weniger als 250 Mitarbeiter;
- (9) nicht im Eigentum von Gebietskörperschaften;
- (10) keine unangemessenen Entgelte (mehr als 50% einer zB Bonuszahlung im Vergleich zum Vorjahr) bezahlt.

Es werden folgende **Verpflichtungen eingegangen:**

- (11) Keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen rechtlich nicht zwingenden Gewinnausschüttungen (Beschlüsse vom 16.3.2020 bis 16.3.2021 sind verboten. Bis 3 Monate nach der letzten Auszahlung des Fixkostenzuschusses hat eine maßvolle Dividendenpolitik zu erfolgen);



- (12) auf den Erhalt von Arbeitsplätzen muss besonders Bedacht genommen werden und es werden zumutbare Maßnahmen gesetzt, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000,00 muss der Steuerberater die Plausibilität des Umsatzausfalls sowie der Fixkosten bestätigen.

5. COVID-19 Startup-Hilfsfonds

Der **COVID-19 Startup-Hilfsfonds** soll einen aktiven Beitrag zur Verbesserung und Stabilisierung der **Finanzierungssituation** von Start-ups leisten, die durch die aktuelle COVID-19 Krise beeinträchtigt sind. Der Hilfsfonds unterstützt **inländische, innovative** Klein- und Kleinstunternehmen, die in den **letzten 5 Jahren** (bis zum 15. März 2020) gegründet wurden, mit frischem **Eigenkapital** ausgestattet wurden bzw. noch werden und deren Finanzierungssituation sich durch die aktuelle COVID-19-Pandemie massiv verschärft hat. Die Abwicklung des Antrages und die **Auszahlung** erfolgt über die **AWS** (Austria Wirtschaftsservice). Nachfolgend ein Überblick von den Anforderungen bis hin zur konkreten Antragstellung.

✔ Was genau ist der COVID-19 Startup-Hilfsfonds?

Der **COVID-19 Startup-Hilfsfonds** gewährt innovativen Start-ups einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden. Erhält ein Start-up Unternehmen frisches **Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen** von **unabhängigen, privaten Investoren** von **mindestens EUR 10.000,00**, so werden diese Mittel durch einen **Zuschuss verdoppelt**. Die Förderung muss im **Erfolgsfall zurückgezahlt** werden.

<https://www.aws.at/aws-eigenkapital/covid-start-up-hilfsfonds/>

Grundsätzlich muss das **Eigenkapital** seit dem 15. März 2020 **einggebracht** worden sein oder eingebracht werden; bis zu 25% können auch davor (seit dem 15. September 2019) zugeflossen sein. Die Richtlinie verlangt überdies, dass die Investition in das **Eigenkapital** von **unabhängigen Kapitalgebern** geleistet wird. **Dazu zählen nicht:** Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer, deren nahe Angehörige und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Der **Zuschuss** ist mit **maximal EUR 400.000,00** gedeckelt. Für Unternehmen, die **entweder** in den letzten zwei Jahren eine Förderung im Rahmen der vordefinierten AWS & FFG Programme erhalten haben **oder** deren F&E-Aufwand in einem der drei letzten Geschäftsjahre zumindest 10% des Betriebsaufwands betrug, verdoppelt sich diese Obergrenze auf **EUR 800.000,00**.

✔ Verwendung der Fördermittel

Die Fördermittel können für folgende Bereiche eingesetzt werden:

- Finanzierung von **Betriebsausgaben**, die krisenbedingt nicht durch Umsätze gedeckt werden können.
- **Überbrückung von Finanzierungsengpässen**, die krisenbedingt durch Wegfall von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen entstehen.



Die Förderungsmittel können für die **Finanzierung laufender Kosten** (z.B. Personalkosten einschließlich Lohnnebenkosten, Sachkosten, F&E-Aufwand) **und Investitionen** verwendet werden. Die Förderungsmittel sind **innerhalb** eines Zeitraums von bis zu **12 Monaten** zu verwenden.

Folgende Kosten können **nicht gefördert** werden:

- Kosten für **ausführbezogene Tätigkeiten**, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind;
- **nicht-betriebliche** Kosten (z.B. Privatanteile);
- Rückzahlung des Zuschusses.

Wie zu Beginn bereits erwähnt, muss die **Förderung im Erfolgsfall zurückbezahlt** werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses entsteht mit dem Jahresabschluss über das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem erstmalig ein Gewinn anfällt und kann letztmalig mit dem Jahresabschluss über jenes Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr anfallen, das **nach dem zehnten Jahrestag der Förderungsvereinbarung** endet.

Der Rückzahlungsbetrag ist jeweils sechs Monate nach Bilanzstichtag zur Zahlung fällig. Der Rückzahlungsbetrag pro Jahr (Geschäftsjahr) beträgt **zumindest 50% des jährlichen Gewinns**; höhere Rückzahlungen des Unternehmens sind zulässig. Die **Rückzahlungsverpflichtung** ist insgesamt mit maximal der **Höhe des erhaltenen Zuschusses begrenzt**. Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung entsteht bei gänzlicher oder mehrheitlicher **Unternehmensveräußerung**. Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen muss die Förderung mit Zinsen zurückgezahlt werden.

✔ **Antragstellung**

Förderanträge sind ausschließlich **über** den **Fördermanager des AWS** einzubringen und sind **bis 15. Dezember 2020** möglich. Der Antrag selbst ist sehr kurz gehalten. Mit der Antragstellung bestätigt das Start-up, dass die Förderungsvoraussetzungen vorliegen und dass die Bedingungen der Richtlinie und die im Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, dazu gehört insbesondere auch die **richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel** sowie die Bestätigung des Kleinunternehmerstatus.

Die Erfüllung des **Innovationskriteriums** (im Sinne der Richtlinie), der **Bedingungen** für das frische **Eigenkapital** (Beteiligungsvertrag) und die **Betroffenheit** durch die **COVID-19-Pandemie** sind von einem **Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer** zu **bestätigen**. Sofern das Start-up vor kurzem **frisches Eigenkapital** erhalten hat oder wenn eine **Kapitalerhöhung** geplant ist, sollte besonders genau darauf geachtet werden, ob diese Förderung möglich ist.



Weitere Unterlagen, wie etwa **Einzahlungsnachweise**, Planungsrechnungen etc. werden zu diesem Zeitpunkt nicht verlangt. Die **AWS prüft** in diesem ersten Schritt nur die **formalen Voraussetzungen**. Im Falle einer positiven Entscheidung erfolgt die **Auszahlung innerhalb weniger Tage**. Eine inhaltliche Überprüfung erfolgt im Nachhinein. Das Start-up hat auch die richtlinienkonforme Verwendung der Fördermittel darzulegen. Der AWS ist ein **zahlenmäßiger Verwendungsnachweis** (Sachbericht) einmalig nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten zu übermitteln.

6. Sonstige Erleichterungen

- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)
- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)
- Nichtfestsetzung von bereits festgesetzten Säumniszuschlägen
- Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019 auf 31.8.2020
- Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April begonnen hat, werden bis 1. Mai 2020 unterbrochen.
- Bonuszahlungen und Zuwendungen für Leistungen werden steuerfrei gestellt
- Keine Gebühren und Bundesverwaltungsabgabe für die Beantragung von Unterstützungsleistungen, keine Rechtsgeschäftsgebühren für Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind.
- Befreiung von Zollabgaben und von der Einfuhrumsatzsteuer für Katastrophenopfer
- Steuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln
- Für die Jahressteuererklärungen 2019 in den Bereichen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) wird die Frist allgemein bis 31. August 2020 erstreckt.

7. Übersicht der Anlaufstellen für Unterstützungen

Beihilfen: **Härtefallfonds = WKO (mind. 500,- je Monat, max. 2.000,-)** Bei Nebeneinkünften über 2.000 € wird der Nettoeinkommensentgang nicht ersetzt.

Come-Back-Bonus max. 500,- pro Betrachtungszeitraum (max. 6x = 3.000,-) automatisch von WKO wenn Härtefallfondsantrag gestellt wurde.

Sollten Kredite und Garantien in Anspruch genommen werden wollen, muss sich an die **Hausbank** gewandt werden = **Corona Hilfsfonds**: Garantien des Staates für Kredite

Für Steuerstundungen, Ratenansuchen, Herabsetzungsanträge und Fixkostenzuschuss können über **Finanzonline** gemacht werden. (z.B. EST, KÖST, UST, DB, DZ....)



Stundungen GKK, SVA, KOMMST, FVFF..... **die jeweilige Behörde**

Corona-Kurzarbeit: Antrag beim **AMS** – online

Corona Familienhärtefallfonds: corona-hilfe@bmafj.gv.at (für mind 1 Kind Familienbeihilfe bezogen)

Start-UP Hilfsfonds: Fördermanager des **AWS**

Fixkostenzuschuss – Antrag wird über **Finanzonline** gestellt

Grundsätzlich ist der **Steuerberater** ein Allrounder, der sämtliche Belange erledigen kann oder zumindest unterstützend tätig sein kann.

8. Neustartbonus:

Welchen Hintergrund hat der Neustartbonus?

- Manche besonders betroffene Betriebe können im ersten Schritt noch nicht vollausgelastet hochfahren.
- Saisonbetriebe wollen ihr Stammpersonal aus der Arbeitslosigkeit zurückholen, obwohl sie noch nicht voll ausgelastet sind.
- Teilzeitkräfte oder Berufsumsteiger verdienen teilweise deutlich weniger als zuvor (oder sogar weniger als während des AMS-Bezugs).
- Beim AMS gemeldete offene Stellen sollen möglichst rasch besetzt werden.

Voraussetzungen:

Person muss beim AMS arbeitslos gemeldet sein

- vollversichertes Arbeitsverhältnis im Ausmaß von min. 20 Wochenstunden
- das neu aufgenommene Dienstverhältnis muss auf eine zuvor aktuell dem AMS gemeldete offene Stelle (für die sich beim AMS arbeitslos gemeldeten Personen bewerben können) zurückgehen
- Anfrage vor Beginn des Arbeitsverhältnisses

Keinesfalls gefördert wird eine Wiederbeschäftigung bei demselben/derselben Arbeitgeber/in innerhalb von drei Monaten.

Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145% des Arbeitslosengeldes), zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto EUR 950,-- gedeckelt.

Der Neustartbonus ist auf Arbeitsaufnahmen zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 30. Juni 2021 befristet.



9. Lehrlings-Paket

Jene Unternehmen werden mit **EUR 2.000,-** unterstützt, die während der Corona-Krise Lehrlinge eingestellt haben und die dieses Jahr (bis 31. Oktober) noch Lehrlinge einstellen. Der Bonus von EUR 2.000,- pro Lehrling für den Lehrbetrieb soll die Schaffung von "echten" Lehrstellen fördern. Er wird in zwei Tranchen ausgezahlt: EUR 1.000,- bei Start der Lehre, EUR 1.000,- bei Behalten nach Probezeit (etwa drei Monate).

Ab 01.07.2020 steht die Förderung zeitgleich mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrags zur Verfügung. Selbstverständlich bekommen auch bereits übermittelte Lehrverträge (seit 16.03.2020) den Bonus.

10. Umsatzsteuersenkung

Zur Unterstützung der Gastronomie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs, die von der COVID-19-Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen sind, soll zusätzlich zu den bisher getroffenen Maßnahmen, befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz iHv 5% eingeführt werden.

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/registrierkassen.html>

11. Weitere Gesetzesänderungen in Umsetzung

Nachdem die Kritik an der langsamen und für viele Unternehmer zu geringen staatlichen Unterstützung steigt, versucht die Regierung nahezu täglich, Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Hier eine Übersicht über die aktuellen Vorschläge (noch nicht beschlossen):

- ✔ Aktuell sind **Steuerstundungen** grundsätzlich bis zum 30.09.2020 möglich. Diese Frist soll **automatisch** bis zum **15.01.2021 verlängert werden**, sodass eine neuerliche Antragstellung durch uns sowie eine erneute Bescheiderlassung durch die Finanzämter erspart bleibt. Um den Übergang von der Stundung zur vollständigen Abgaberrückführung zu erleichtern, soll ergänzend ein **Umstieg auf das Ratenzahlungskonzept** gefördert werden.
- ✔ Eine **Investitionsprämie** und somit die Auszahlung in Cash von 14% der angedachten Investitionssumme soll jenen Unternehmen zugutekommen, die sich in den **nächsten 6 Monaten** zu Investitionen bekennen. Angedacht ist eine Basisprämie von 7% und darauf aufbauend eine weitere Prämie bei Investitionen, zB in Digitalisierung, Life Science und Gesundheitswesen. Ziel soll eine Investitionsprämie von bis zu 20% sein.
- ✔ Ein Teil der **Steuerreform** soll vorgezogen und damit der Einkommenssteuersatz bei der Einkommensteuer von 25% auf 20% gesenkt werden. Die 25% gelten derzeit für Einkommen pro Jahr zwischen EUR 11.000,- und EUR 18.000,-. Diese Maßnahmen könnten sogar rückwirkend ab 01.01.2020 gelten.
- ✔ Die Möglichkeit eines **Verlustrücktrages** wäre jedenfalls hilfreich, weil Unternehmen damit ihre voraussichtlichen Verluste aus 2020 mit Gewinnen aus dem Jahr 2019 und 2018 gegenrechnen könnten.



- ✔ Ein **Corona-Familien-Bonus** in Höhe von EUR 360,-- pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wurde ebenfalls angekündigt.
- ✔ Von Seiten der Unternehmen mehrte sich die Forderung, dass die Wirtschaftskammer ihre umfangreichen Reserven aus den Zwangsbeiträgen auflösen soll, um die Unternehmer finanziell zu unterstützen. Wir sind schon gespannt, wie die Wirtschaftskammer auf die Forderungen ihrer Mitglieder reagieren wird.
- ✔ Des Weiteren ist eine degressive Abschreibung im Gespräch. Die degressive Abschreibung führt zu einer **höheren Abschreibung am Beginn der Nutzungsdauer**. Dadurch entstehen Liquiditätsvorteile für Unternehmen, welche die Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen sollen.
- ✔ Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, wird eine beschleunigte AfA vorgesehen (kein Wahlrecht). **Im Jahr der Inbetriebnahme** beträgt die AfA das **Dreifache** des jeweiligen Prozentsatzes (7,5 % bzw 4,5 %), im **darauffolgenden Jahr** das **Zweifache** (5 % bzw 3 %).
- ✔ Die **Frist** für die Geltendmachung von Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz wird von sechs Wochen **auf drei Monate verlängert**. Bereits laufende oder abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten der Änderung neu zu laufen.